OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-552468/2/KLe

Datum:
Linz, 27. Dezember 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Lederer über die Beschwerde des N S, vertreten durch Mag. E S und Mag. E S, T, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 27.9.2022, GZ: BHGRAgrar-2021-352061/16-KB, betreffend Vorschreibung von Maßnahmen nach § 64 Oö. Jagdgesetz (mitbeteiligte Partei: J P, vertreten durch Jagdleiter F W, P)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Die Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen (im Folgenden: belangte Behörde) hat mit Bescheid vom 27.9.2022, GZ: BHGRAgrar-2021-352061/16-KB, der J P, vertreten durch Jagdleiter F W, P, folgende Maßnahmen aufgetragen, damit die Waldgefährdung auf der Waldfläche des Grundstückes x, KG F, im Genossenschaftsjagdgebiet P, Revier P - diese Fläche ist im beiliegendem Plan I hellgrün dargestellt - abgestellt wird:

„1. Der Abschuss für die Jagdjahre 2022/23 und 2023/24 im Revier P hat jeweils 30 Stück Rehwild pro Jagdjahr zu betragen. Die Fläche für diese Schwerpunktbejagung ist im beiliegendem Plan II grün dargestellt. Diese Abschüsse sind der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen innerhalb von zwei Wochen bekanntzugeben und entsprechend als Schwerpunktabschuss zu kennzeichnen.
2. Die Bejagung und der Abschuss haben auch im Waldbereich, insbesondere auf oder in der Nähe des Grundstückes x, KG F, zu erfolgen. Daher ist im Wald mindestens ein Ansitz bis spätestens 15.11.2022 zu errichten.
3. Sollte der vorgeschriebene Abschuss bis 30. November nicht zu mindestens 90 % erfolgt sein, sind bis zum 31.12. so lange gemeinsame Bewegungsjagden (Gemeinschaftsansitz) durchzuführen, bis der vorgeschriebene Schwerpunktabschuss erreicht ist. Im Umkreis von 20 Metern zur neuen Vergleichsfläche auf Punkt 2 laut beiliegendem Plan I sind Verbiss-Schutzmaßnahmen nicht zulässig.
4. Die jeweils höchsten Tannen (bzw. Buchen, Eichen, Bergahorne, ...) sind im Spätherbst bis spätestens 15.12. jeden Jahres bei trockener Witterung mit dem Verbiss-Schutzmittel ‚Trico' zu behandeln. Es ist, soweit vorhanden, mindestens eine Pflanze pro 4 Quadratmeter (im Verband ca. 2 x 2 m) zu schützen. Anmerkung: Pflanzen, die unter dem Brombeerteppich verborgen sind, brauchen nicht geschützt werden.
5. Forstliche Pflanzen bzw. Waldbäume über 30 cm Höhe (auch wenn sie mit Pflock und Schutzhülle oder Schutzmanschetten geschützt sind) sind Ende Februar bei trockener Witterung mit ‚Trico' wirksam gegen Verfegen zu schützen. Dies gilt auch für das Fichten-Stangenholz im Süden des Grundstückes.
6. Für die Forstpflanzen im westlichen Kulturschutzzaun sind folgende Schutzmaßnahmen vorzunehmen: Forstpflanzen unter 1,3 Meter Höhe sind im Spätherbst bis spätestens 15.12. bei trockener Witterung mit ‚Trico' wirksam gegen Verbiss zu schützen. Alle Forstpflanzen sind Ende Februar bei trockener Witterung mit ‚Trico' wirksam gegen Verfegen zu schützen.
7. Im Revier P darf nur ein Fütterungsstandort betrieben werden. Es darf nur artgerechtes und rohfaserreiches Futtermittel vorgelegt werden. Zur Waldfläche x, KG F, ist ein Abstand von mindestens 150 Metern einzuhalten.
8. Die Auflagenpunkte 4 bis 7 sind bis zum Ende der laufenden Jagdperiode, das ist der 31. März 2026, zu erfüllen.
Die Pläne I und II bilden einen Bestandteil dieses Bescheides.
Rechtsgrundlage

§ 64 Oö. Jagdgesetz, LGBl. Nr. 32/1964 in der Fassung LGBl. Nr. 64/2022“ [Hervorhebungen nicht übernommen]

Gegen diesen Bescheid richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde, in der zusammenfassend ausgeführt wurde, dass die von der belangten Behörde der mitbeteiligten Partei aufgetragenen jagdlichen Maßnahmen nicht im notwendigen Ausmaß geeignet seien, weiteren erheblichen Schaden abzuwenden, da
- Abschüsse auf den Schadflächen der Waldparzelle x,
- das Errichten von hiefür erforderlichen Jagdeinrichtungen,
- eine Bejagung nach Schadensverursachern (Rehe und Böcke) und
- der Wunsch des Beschwerdeführers nach Transparenz bezüglich Abschüsse nicht vorgeschrieben worden wären.

Es wurde beantragt, folgende Auflage sinngemäß oder wörtlich im Maßnahmenkatalog vorzuschreiben:

„4 von 30 Stück Rehwild, nämlich 2 Rehe und 2 Böcke, sind auf der Waldparzelle x pro Jagdjahr 2023 und 2024 zu erlegen. Diese Fläche ist im Plan I hellgrün dargestellt. Um besonders gefährdete Flächen (Jungkultur, verjüngungsnotwendige Flächen, Stangenwald) bejagen zu können, sind mindestens 2 Jagdeinrichtungen entsprechend zu positionieren. Der Jäger hat den Grundeigentümer jeweils unmittelbar nach Erlegung eines Stücks mittels Telefonat oder SMS zu informieren.“

[Hervorhebungen nicht übernommen]

Mit Schreiben vom 16.11.2022 legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt vor.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte ungeachtet des Parteiantrages abgesehen werden, da die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Auf dem Waldgrundstück Nr. x, KG F, wurde eine Waldgefährdung nach § 64 Abs. 4 lit. a, b und d Oö. Jagdgesetz bescheidmäßig festgestellt.

Zur Verbesserung der Verbiss-Situation sind neben Schutzmaßnahmen für die Jungpflanzen, insbesondere die Tanne, auch jagdliche Maßnahmen notwendig.

Neben einer schwerpunktmäßigen Bejagung des Revieres P für mehrere Jahre kommt auch der Bejagung im Wald (Vergrämungseffekt) eine besondere Bedeutung zu. Dabei bietet sich neben dem Ansitz im Wald auch die Pirsch an. Nur durch erhöhten Abschuss insbesondere des weiblichen Wildes kann die Situation verbessert werden.

Durch die Anhebung des vorgeschriebenen Abschusses von 18 Stück auf 30 Stück Rehwild wird der Abschuss um 12 Stück pro Jagdjahr oder 67% erhöht.
Die Bejagung und der Abschuss haben auch im Waldbereich, insbesondere auf oder in der Nähe des Grundstückes Nr. x, KG F, zu erfolgen. Im Wald ist mindestens ein Ansitz bis spätestens 15.11.2022 zu errichten.

Mit der hohen Stückzahl von 30 Stück Rehwild pro Jagdjahr ist eine generelle Absenkung des Wildstandes vorgesehen. Ob 4 Stück auf dem Grundstück Nr. x, KG F, oder in der Nähe davon erlegt werden, ist für das Gesamtergebnis nicht von Relevanz. Gleiches gilt für die Errichtung der Anzahl der Ansitze.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass aus fachlicher Sicht keine weitere Anordnung von Maßnahmen erforderlich ist. Dieses Ergebnis gründet sich auf die schlüssigen und nachvollziehbaren Ausführungen des Amtssachverständigen. Im Übrigen ist der Beschwerdeführer den Ausführungen des Amtssachverständigen nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegentreten.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

§ 64 Oö. Jagdgesetz
Abhalten des Wildes; Wildschadenverhütung
(1) Der Grundbesitzer und der Jagdausübungsberechtigte, dieser jedoch nur im Einvernehmen mit dem Grundbesitzer, sind befugt, das Wild von den Kulturen durch Schutzmaßnahmen abzuhalten und zu diesem Zwecke Zäune, Gitter, Mauern und dergleichen zu errichten (Flächenschutz) oder einen Einzelpflanzenschutz durch geeignete Schutzmittel durchzuführen.
(2) Erleidet ein landwirtschaftlicher Betrieb durch Wildschäden an den Kulturen laufend schwere Einbußen am Ertrag, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde über Antrag des Geschädigten oder der Bezirksbauernkammer nach Anhören des Bezirksjagdbeirates den Jagdausübungsberechtigten zu verhalten, die notwendigen Schutzmaßnahmen (Abs. 1) vorzukehren oder den Wildstand zu vermindern (§ 49 Abs. 2).
(3) Die Jagdausübung und die Wildhege haben so zu erfolgen, dass die Erhaltung des Waldes und seiner Wohlfahrtswirkung für die Allgemeinheit nicht gefährdet wird.
(4) Eine Gefährdung im Sinne des Abs. 3 liegt vor, wenn die Einwirkungen des Wildes durch Verbiss, Verfegen oder Schälen verursachen, dass

a) in den Beständen Blößen entstehen oder auf größerer Fläche die gesunde Bestandesentwicklung unmöglich ist; oder

b) die Aufforstung oder Naturverjüngung auf aufforstungsbedürftigen Flächen innerhalb der sich aus den forstrechtlichen Bestimmungen ergebenden Fristen nicht gesichert ist; oder

c) die Aufforstung bei Neubewaldungen innerhalb einer nach standortlichen Gegebenheiten angemessenen Frist nicht gesichert ist; oder

d) Naturverjüngungen in Naturverjüngungsbeständen nicht aufkommen.

(5) Liegt eine Gefährdung des Waldes im Sinne des Abs. 4 vor, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde, und zwar unter Mitbeteiligung ihres forsttechnischen Dienstes, sinngemäß nach den Bestimmungen des Abs. 2 vorzugehen.
[...]

Während die ersten beiden Absätze des § 64 Oö. Jagdgesetzes Schutzmaßnahmen vor Wildschäden für landwirtschaftliche Kulturen vorsehen, sind die drei folgenden Absätze derselben Gesetzesstelle den Schutzmaßnahmen für die Erhaltung des Waldes und seiner Wohlfahrtswirkung gewidmet (VwGH 26.11.1980, 1271/78).

Das Ermittlungsverfahren hat unstrittig ergeben, dass eine Gefährdung der Erhaltung des Waldes und seiner Wohlfahrtswirkung für die Allgemeinheit vorliegt.

Die Behörde hat dem Jagdausübungsberechtigten daher entsprechende Maßnahmen aufgetragen. Die Kontrolle der vorgeschriebenen Maßnahmen und bei Nichterfüllung die entsprechende Sanktionierung obliegt einzig der Behörde.
Der vom Beschwerdeführer geforderten Transparenz der Abschüsse mittels sofortigem Telefonat bzw. SMS nach dem Abschuss eines Stückes war somit nicht zu entsprechen.

Die von der belangten Behörde angeordneten Maßnahmen sind erforderlich und ausreichend um das neuerliche Auftreten von Schäden hintanzuhalten. Die Vorschreibung von darüber hinausgehenden Maßnahmen ist nicht erforderlich.

Es war daher, wie im Spruch angeführt, zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Lederer